

Kleinseen Lotse

Jahrgang 14 | Sonnabend, den 30. Juni 2018 | Nummer 06

Amtliches Bekanntmachungsblatt für das Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, die Stadt Mirow, die Gemeinde Priepert, die Stadt Wesenberg und die Gemeinde Wustrow



Foto: Axel Hirsch

„Zur Eröffnung des 24. Burgfestes vom 06.07. und 07.07.2018 in Wesenberg findet am Freitag ab 19:00 Uhr im Burghof das Programm der Chöre „Das kann doch einen Seemann nicht erschüttern“ statt. Mehr Informationen und das genaue Programm in dieser Ausgabe und unter www.burgverein-wesenberg.de.“

Allgemeine Öffnungszeiten Amtsverwaltung Mecklenburgische Kleinseenplatte

Di. 09.00 - 12.00 Uhr
13.00 - 17.00 Uhr
Do. 09.00 - 12.00 Uhr
13.00 - 16.00 Uhr
Fr. 07.30 - 12.00 Uhr

Termine außerhalb der Sprechzeiten sind nach Vereinbarung selbstverständlich möglich!
Tel. 039833/28035, Fax 039833/28032

Mail: sekretariat@amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de · www.amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de



Die nächste Ausgabe des „Kleinseenlotsen“
erscheint am 28. Juli 2018.

Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung der Gemeinde Priepert für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.01.2018 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde - Der Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt	
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	286.800,00 EUR 390.200,00 EUR - 103.400,00 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf die Einstellung in Rücklagen auf die Entnahme aus Rücklagen auf das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0,00 EUR 0,00 EUR 0,00 EUR - 103.400,00 EUR 0,00 EUR 2.900,00 EUR - 100.500,00 EUR
2. im Finanzhaushalt	
a) die ordentlichen Einzahlungen auf die ordentlichen Auszahlungen auf der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf die außerordentlichen Einzahlungen auf die außerordentlichen Auszahlungen auf der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf	424.500,00 EUR 344.300,00 EUR 80.200,00 EUR 0,00 EUR 0,00 EUR 0,00 EUR 121.200,00 EUR 219.200,00 EUR - 98.000,00 EUR - 32.500,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt (ohne Umschuldungen).

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 27.000,00 EUR

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen(Grundsteuer A) auf 700 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 350 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 333 v. H.

§ 6

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,04 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7

Eigenkapital^[1]

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2013 betrug 1.856.203,57 EUR.

§ 8

Regelungen zur Haushaltswirtschaft

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilhaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
2. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
3. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies auch für die hiermit in Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
4. Aufwendungen für interne Leistungsverrechnungen werden für den jeweiligen Verrechnungszweck über die Teilhaushalte hinweg für deckungsfähig erklärt.
5. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
6. Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.
7. Bei der Zweckbindung von Erträgen oder Einzahlungen bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und zur Leistung der Auszahlung bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 07.06.2018 erteilt.

Priepert, den 08.06.2018

gez.

Manfred Giesenberg

Bürgermeister

Siegel

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Absatz 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 07.06.2018 durch den Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, Rechtsaufsichtsbehörde, erteilt.

Die Haushaltssatzung liegt mit Ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 02.07.2018 bis 13.07.2018

während der Öffnungszeiten im Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, Zimmer 108 öffentlich aus.

^[1] Auskünfte zum Stand des Eigenkapitals ab 2014 können derzeit aufgrund fehlender Jahresabschlüsse noch nicht abschließend erteilt werden.

Haushaltssatzung der Gemeinde Wustrow für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.12.2017 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde - Der Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte - folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im Ergebnishaushalt	
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	647.700,00 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	808.300,00 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	- 160.600,00 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00 EUR
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	- 160.600,00 EUR
die Einstellung in Rücklagen auf	0,00 EUR
die Entnahme aus Rücklagen auf	77.200,00 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	- 83.400,00 EUR
2. im Finanzhaushalt	
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	879.100,00 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	716.400,00 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	+ 162.700,00 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	59.800,00 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	434.700,00 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 374.900,00 EUR
d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit) auf	- 234.300,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt (ohne Umschuldungen).

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 63.000,00 EUR

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 200 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 300 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 300 v. H.

§ 6

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,67 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7

Eigenkapital^[1]

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2013 betrug 4.011.932,21 EUR.

§ 8

Regelungen zur Haushaltswirtschaft

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilhaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt.
2. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
3. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies auch für die hiermit in Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
4. Aufwendungen für interne Leistungsverrechnungen werden für den jeweiligen Verrechnungszweck über die Teilhaushalte hinweg für deckungsfähig erklärt.
5. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
6. Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.
7. Bei der Zweckbindung von Erträgen oder Einzahlungen bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und zur Leistung der Auszahlung bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 13.06.2018 erteilt.

Wustrow, den 14.06.2018

gez.

Heiko Kruse

Bürgermeister

Siegel

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Absatz 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 13.06.2018 durch den Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, Rechtsaufsichtsbehörde, erteilt.

Die Haushaltssatzung liegt mit Ihren Anlagen zur Einsichtnahme

vom 02.07.2018 bis 13.07.2018

während der Öffnungszeiten im Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, Zimmer 108 öffentlich aus.

^[1] Auskünfte zum Stand des Eigenkapitals ab 2014 können derzeit aufgrund fehlender Jahresabschlüsse noch nicht abschließend erteilt werden.

Jahresabschluss des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte zum 31.12.2014

Der Amtsausschuss hat am 25.06.2018 den Jahresabschluss 2014 des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte festgestellt sowie dem Amtsvorsteher Entlastung, auf Grundlage des Beschlusses des Rechnungsprüfungsausschusses, erteilt.

Der Jahresabschluss des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte liegt mit seinen Anlagen zur Einsichtnahme, gemäß § 60 Absatz 6 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern,
vom 02.07.2018 bis 13.07.2018

während der Öffnungszeiten im Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, Zimmer 108 öffentlich aus.

Mirow, den 26.06.2018

gez.

Andreas Franz

Ltr. Finanzen/Innere Verwaltung

Jahresabschluss des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte zum 31.12.2015

Der Amtsausschuss hat am 25.06.2018 den Jahresabschluss 2015 des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte festgestellt sowie dem Amtsvorsteher Entlastung, auf Grundlage des Beschlusses des Rechnungsprüfungsausschusses, erteilt.

Der Jahresabschluss des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte liegt mit seinen Anlagen zur Einsichtnahme, gemäß § 60 Absatz 6 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern,
vom 02.07.2018 bis 13.07.2018

während der Öffnungszeiten im Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, Zimmer 108 öffentlich aus.

Mirow, den 26.06.2018

gez.

Andreas Franz

Ltr. Finanzen/Innere Verwaltung

Jahresabschluss der Gemeinde Priepert zum 31.12.2014

Die Gemeindevertretung hat am 19.06.2018 den Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Priepert festgestellt sowie dem Bürgermeister Entlastung, auf Grundlage des Beschlusses des Rechnungsprüfungsausschusses, erteilt.

Der Jahresabschluss der Gemeinde Priepert liegt mit seinen Anlagen zur Einsichtnahme, gemäß § 60 Absatz 6 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern,
vom 02.07.2018 bis 13.07.2018

während der Öffnungszeiten im Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, Zimmer 108 öffentlich aus.

Mirow, den 20.06.2018

gez.

Andreas Franz

Ltr. Finanzen/Innere Verwaltung

Jahresabschluss der Gemeinde Priepert zum 31.12.2015

Die Gemeindevertretung hat am 19.06.2018 den Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Priepert festgestellt sowie dem Bürgermeister Entlastung, auf Grundlage des Beschlusses des Rechnungsprüfungsausschusses, erteilt.

Der Jahresabschluss der Gemeinde Priepert liegt mit seinen Anlagen zur Einsichtnahme, gemäß § 60 Absatz 6 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern,

vom 02.07.2018 bis 13.07.2018

während der Öffnungszeiten im Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, Zimmer 108 öffentlich aus.

Mirow, den 20.06.2018

gez.

Andreas Franz

Ltr. Finanzen/Innere Verwaltung

Bekanntmachung

Vorschlagslisten für die Schöffenwahl 2019

Die Vorschlagslisten der Personen der Städte Mirow und Wensberg, der Gemeinden Priepert und Wustrow, die zum Amt einer/eines Schöffin/Schöffen berufen werden konnten, liegen in der Zeit

vom 02. Juli bis 06. Juli 2018

im Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, Rudolf-Breitscheid-Straße 24 in Mirow zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Einsprüche können innerhalb einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, bei der genannten Behörde schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung erhoben werden, dass in die Vorschlagslisten Personen aufgenommen sind, die nach § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der jeweils geltenden Fassung nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Bekanntmachung öffentliche Auslegung des 2. Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 1/2016 - „Fleether Mühle“ der Stadt Mirow

Der von der Stadtvertretung Mirow am 29.05.2018 gebilligte und zur Auslegung bestimmte 2. Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1/2016 - „Fleether Mühle“ der Stadt Mirow und die Begründung mit Umweltbericht dazu liegen

vom 09.07.2018 bis 10.08.2018

während folgender Zeiten zu jedermann Einsicht im Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, Rudolf-Breitscheid-Straße 24, am Empfang in 17252 Mirow öffentlich aus:

Di. 09:00 - 12:00 und 13:00 - 17:00 Uhr

Do. 09:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr

Fr. 07:30 - 12:00 Uhr.

Den 2. Entwurf des Bebauungsplanes finden Sie auch auf folgender Webseite: www.amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de/ibekanntmachungen/F-und-b-plaene

Zum Zeitpunkt der Bekanntmachung liegen folgende umweltrelevante Stellungnahmen oder andere Informationen vor:

Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange:

1. Landkreis Mecklenburgische Seenplatte vom 25.01.2018

Schutzgut Schutzgebiete:

Lage im LSG „Neustrelitzer Kleinseenplatte“ erfordert eine Naturschutzgenehmigung

Schutzgut Wasser/Oberflächengewässer:

Für das Bauen im Gewässerschutzstreifen der Oberbek ist eine Ausnahmegenehmigung erforderlich

Niederschlagswasser von befestigten Flächen ist ortsnah zu versickern

Schutzgut Naturschutz:

Vertiefende Erläuterungen zu Eingriffs- und Ersatzmaßnahmen, weitergehende Erläuterungen zur FFH-Verträglichkeit des Vorhabens

Schutzgut Boden:

Altlasten sind nicht bekannt
sparsamer und schonender Umgang mit dem Boden

Schutzgut Pflanzen:

Ausgleich von 4 zu fallenden Bäumen nach Baumschutzkompensationserlass

Schutzgut Tiere:

Ergänzung der Bauzeitenregelung für gebäudebewohnende Vogelarten, Anbringung von Nisthilfen vor Beginn der jeweiligen Brutperiode

Schutzgut Landschaftsbild:

Hinweis auf Regelungen zur Dachfarbe und Dachform

2. Stellungnahme Landesforst vom 20.12.2017Schutzgut Pflanzen:

Waldflächen sind von Planung betroffen, Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Abstandes zwischen Wald und baulichen Anlagen

3. Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte vom 22.12.2017Schutzgut Boden:

Hinweis auf Altlasten im Plangebiet

Schutzgut Wasser/Oberflächengewässer:

Keine Zustimmung zur Nutzung Wasserkraft

4. Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus vom 02.01.2018Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

Beschreibung der baulichen Anlagen des Mühlengrundstückes

Schutzgut Landschaft:

Erhalt eines kulturhistorisch wertvollen Gebäudeensembles
Förderung der Vielfalt der Tourismusangebote

5. Stellungnahmen aus der ÖffentlichkeitSchutzgut Mensch:

Hinweise auf mögliche Lärmemissionen durch Feriengäste und Besucher

Gutachten

1. Grünordnerischer Fachbeitrag mit artenschutzrechtlichem Fachbeitrag, Brutvogelkartierung, Reptilienkartierung und Fledermauskartierung
GUP Dr. Glöss Umweltplanung, Berlin, Mai 2017
2. FFH-Vorprüfung für das Gebiet „Kleinseenlandschaft zwischen Mirow und Wustrow“ (DE 2743-304)
GUP Dr. Glöss Umweltplanung, Berlin, April 2017
3. Ergebnisdarstellung zur faunistischen Geländearbeit - Erfassung Fledermausarten „Alte Putenställe“ in Fleether Mühle
Schuchardt Umweltplanung GmbH, November 2017

Während der Auslegefrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Mirow, den 13.06.2018

Karlo Schmettau

Bürgermeister



Bekanntmachung öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 6. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10/92 - „Retzower Straße“ der Stadt Mirow

Der von der Stadtvertretung Mirow am 29.05.2018 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 6. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 10/92 „Retzower Straße“ der Stadt Mirow und die Begründung dazu liegen

vom 09.07.2018 bis 10.08.2018

während folgender Zeiten zu jedermann Einsicht im Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte, Rudolf-Breitscheid-Straße 24, am Empfang in 17252 Mirow öffentlich aus:

Di. 07:00 - 12:00 und 13:00 - 17:00 Uhr
Do. 07:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
Fr. 07:30 - 12:00 Uhr.

Den Entwurf der 6. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes finden Sie auch auf folgender Webseite: www.amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de

Im Zusammenhang mit dem Entwurfs- und Auslegungsbeschluss hat die Stadtvertretung Mirow in ihrer Sitzung am 29.05.2018 beschlossen, das mit der 6. Änderung und Teilaufhebung des B-Planes nur noch das Gebiet westlich der Retzower Straße überplant wird. Das Verfahren wird nach § 13 a BauGB durchgeführt. Es gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB.

Danach wird von der Umweltprüfung, von dem Umweltbericht, von der Angabe welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen. Eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 findet nicht statt.

Während der Auslegefrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 3. Änderung des Teilflächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Mirow, 13.06.2018

Karlo Schmettau

Bürgermeister



Nationalparkamt Müritz
- Untere Forst- und Untere Naturschutzbehörde -
 Schlossplatz 3
 17237 Hohenzieritz

Ausweisung von Gewässernutzungen im Müritz-Nationalpark - Hinbergsee -

das Nationalparkamt Müritz als für den Müritz-Nationalpark zuständige Untere Forst- und Untere Naturschutzbehörde erlässt auf der Grundlage folgender Rechtsvorschriften:

- § 6 (1) Ziffer 20 und 21 der Verordnung über die Festsetzung des Müritz-Nationalparks v. 12. Sept. 1990 (Gbl. DDR 1990, Sonderdruck Nr. 1468)
- § 1 (1 bis 3), § 4 und § 8 (1) Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) v. 23. Febr. 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes v. 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V, S. 431)
- Großschutzgebietsorganisationsgesetz v. 18. Dez. 1995 (GVOBl. M-V 1995, S. 659), zuletzt geändert durch Art. 6 des Landesforstanstaltserichtungsgesetzes M-V v. 11. Juli 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 326)

folgende Allgemeinverfügung:

Präambel

Der Hinbergsee liegt innerhalb des Müritz-Nationalparks. Allgemeiner Schutzzweck des Nationalparks ist eine freie, vom Menschen unbeeinflusste Naturentwicklung. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, soll der Nationalpark der Öffentlichkeit aber auch in geeigneter Weise für die Erholung dienen.

Zur Gewährleistung des Schutzzweckes ist es u. a. untersagt, motorgetriebene Wasserfahrzeuge zu benutzen, außerhalb der dafür ausgewiesenen Seen Boot zu fahren sowie außerhalb der dafür ausgewiesenen Seen und Stellen zu baden oder zu angeln.

Der Hinbergsee besitzt traditionell und aufgrund seiner Lage eine gewisse Bedeutung für die Erholungsnutzung und ist ein Verbandsgewässer des Landesanglerverbandes M-V. Um dem Rechnung zu tragen, soll der See als befahrbares Gewässer sowie für das Angeln und Baden ausgewiesen werden. Um den Schutzzweck des Nationalparks zu gewährleisten, müssen dabei jedoch bestimmte Nutzungsbeschränkungen angeordnet werden sowie bestimmte Nutzungsformen ausgeschlossen bleiben.

§ 1

Gegenstand

Gegenstand dieser Allgemeinverfügung ist die Ausweisung des Hinbergsees als mit Booten befahrbares Gewässer. Darüber hinaus wird das Angeln und das Baden in bestimmten Bereichen genehmigt. Hinsichtlich der Einzelheiten zu Art und Umfang sowie sonstigen Bedingungen und Auflagen für diese Nutzungen gelten die nachfolgenden Bestimmungen. Die Angelbereiche, die Badestelle und die Bootsanlegestelle sind in der anliegenden Karte eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

§ 2

Befahrensregelungen

(1) Boote im Sinne dieser Ausweisung sind ausschließlich durch Muskelkraft angetriebene Ruderboote bis maximal 5 m Länge.

(2) Das Befahren mit motorgetriebenen Wasserfahrzeugen jeglicher Art einschließlich Modellen sowie mit anderen als in Absatz 1 genannten Wasserfahrzeugen, wie z. B. mit Segelbooten, Segelschlitten, Wind- und Kitesurfen, Wassertrettern, Flößen o. ä. ist nicht gestattet.

(3) Das Befahren mit Booten nach Absatz 1 ist beschränkt auf Boote, die auf der Grundlage eines Nutzungsvertrages mit dem Gewässereigentümer (Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Nationalparkamt Müritz) einen Liegeplatz am See haben.



Die Boote müssen nach Vorgabe des Gewässereigentümers gekennzeichnet sein, diese Vorgabe erfolgt mit dem Nutzungsvertrag.

Die Gesamtzahl der zugelassenen Boote wird auf 6 Stück begrenzt.

(4) Darüber hinaus ist für Gastangler des Landesanglerverbandes ein tagesweise befristetes Befahren des Sees mit eigenem Boot (tägliches An- und Abtransport) gestattet. Das Ein- und Aussetzen dieser Boote ist ausschließlich an der Badestelle gestattet.

(5) Von Uferbereichen, insbesondere von Schilfbeständen und Röhrichtbeständen ist wasserseitig grundsätzlich ein Abstand von 20 m einzuhalten. Das Befahren von Schwimmblattzonen ist nicht gestattet. Das Befahren oberflächennaher Wasserpflanzenbestände (Laichkrautzone) ist zu vermeiden. Wild lebende Tiere dürfen nicht mutwillig beunruhigt werden, Ansammlungen von Wasservögeln sind weiträumig zu umfahren.

§ 3

Angelnutzung

(1) Das Angeln ist nur mit gültigem Fischereischein und einer für den See ausgestellten Angelberechtigung gestattet.

(2) Das Angeln ist vom Boot und vom Ufer innerhalb der in der Karte gekennzeichneten Bereiche gestattet.

§ 4

Baden

(1) Das Baden ist nur an der vorhandenen und in der Karte gekennzeichneten Badestelle am Westufer des Sees gestattet.

(2) Das Tauchen mit Atemgeräten ist nicht gestattet.

§ 4

Ausnahmen und Befreiungen

Bestehende Ausnahmen gemäß § 7 sowie die Möglichkeit von Befreiungen nach § 8 der Nationalparkverordnung bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

§ 5**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 12 der Nationalparkverordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 6 Abs. 1 Satz 1 und 2 dieser Verordnung oder gegen diese Allgemeinverfügung verstößt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 43 Abs. 2 und 3 NatSchAG M-V mit Geldbuße geahndet werden.

§ 6**Widerruf**

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz M-V und unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen.

§ 7**Inkrafttreten**

Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft und ersetzt die Allgemeinverfügung vom 25.11.2016.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe durch diese Veröffentlichung Widerspruch beim Nationalparkamt Müritz, Schloßplatz 3, 17237 Hohenzieritz erhoben werden.

Hohenzieritz, den 01.06.2018



Nationalparkamt Müritz

- Untere Forst- und Untere Naturschutzbehörde -

Nationalparkamt Müritz

Schlossplatz 3, 17237 Hohenzieritz

Ausweisung von Gewässernutzungen im Müritz-Nationalpark

- Woterfitzsee, Caarpsee, Bolter Kanal (Teilabschnitte) -

das Nationalparkamt Müritz als für den Müritz-Nationalpark zuständige Untere Forst- und Untere Naturschutzbehörde erlässt auf der Grundlage folgender Rechtsvorschriften:

- § 6 (1) Ziffer 20 und 21 der Verordnung über die Festsetzung des Müritz-Nationalparks v. 12. Sept. 1990 (Gbl. DDR 1990, Sonderdruck Nr. 1468)
- § 1 Abs. 1 bis 3, § 4 und § 8 Abs. 1 Naturschutzausführungsgesetz v. 23. Febr. 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes v. 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V, S. 431)
- Großschutzgebietsorganisationsgesetz v. 18. Dez. 1995 (GVOBl. M-V 1995, S. 659), zuletzt geändert durch Art. 6 des Landesforstanstaltserichtungsgesetzes M-V v. 11. Juli 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 326)

folgende Allgemeinverfügung:

Präambel

Der Woterfitz- und Caarpsee sowie Teilabschnitte des Bolter Kanal liegen innerhalb des Müritz-Nationalparks. Allgemeiner Schutzzweck des Nationalparks ist eine freie, vom Menschen unbeeinflusste Naturentwicklung. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, soll der Nationalpark der Öffentlichkeit aber auch in geeigneter Weise für die Erholung dienen.

Zur Gewährleistung des Schutzzweckes ist es u.a. untersagt, motorgetriebene Wasserfahrzeuge zu benutzen, außerhalb der dafür ausgewiesenen Seen Boot zu fahren sowie außerhalb der dafür ausgewiesenen Seen und Stellen zu baden oder zu angeln. Als Bestandteil der Wasserwanderstrecke „Alte Fahrt“ besitzen die genannten Gewässer für diese Form der Erholungsnutzung eine traditionelle Bedeutung. Der Woterfitzsee hat auch eine gewisse Bedeutung für das Angeln. Um dem Rechnung zu tragen, sollen die genannten Gewässer für das Befahren und der Woterfitzsee für das Angeln ausgewiesen werden. Aus Schutzgründen müssen dabei jedoch bestimmte Nutzungsbeschränkungen angeordnet werden sowie bestimmte Nutzungsformen ausgeschlossen bleiben.

§ 1**Gegenstand**

Gegenstand dieser Allgemeinverfügung ist die Ausweisung des Woterfitzsees, des Caarpsees sowie der im Nationalpark liegenden Teilabschnitte des Bolter Kanal als mit Booten befahrbare Gewässer. Auf dem Woterfitzsee wird darüber hinaus das Angeln genehmigt. Hinsichtlich der Einzelheiten zu Art und Umfang sowie sonstigen Bedingungen und Auflagen für diese Nutzungen gelten die nachfolgenden Bestimmungen. Die befahrbaren bzw. gesperrten Gewässerbereiche sind in der anliegenden Karte eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

§ 2**Befahrensregelungen**

(1) Boote im Sinne dieser Ausweisung sind Ruder- und Paddelboote bis 7 m Länge.

(2) Das Befahren mit motorgetriebenen Wasserfahrzeugen jeglicher Art einschließlich Modellen sowie mit anderen als den in Absatz 1 genannten Wasserfahrzeugen, wie z. B. Segelbooten, Segelschlitzen, Wind- und Kitesurfern, Wassertrettern, Flößen o. ä. ist nicht gestattet.

(3) Das Befahren der Seen ist nur entlang der durch grüne Bojen gekennzeichneten und in der anliegenden Karte eingetragenen Durchfahrtsstrecken gestattet. Diese Beschränkung gilt nicht bei der Ausübung des Angelns nach § 3.

(4) Das Einsetzen von Booten vom Ufer und das Anlanden sind untersagt. Diese Beschränkung gilt nicht für die am Woterfitzsee auf der Grundlage von Nutzungsverträgen stationierten Boote der Anwohner von Amalienhof und Zartwitz.

ERROR: invalidfont
OFFENDING COMMAND: show

STACK:

()